

suchungskommission gebildet, die durch den Sowjet der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten gewählt wird.

b) Nach Eingang einer Anzeige oder Beschwerde hat die Untersuchungskommission dieselbe innerhalb von 48 Stunden zu prüfen und den Vorgang dem zuständigen Gericht zuzuleiten oder eine Behandlung in einer Sitzung des Revolutionstribunals festzulegen.

c) Beschlüsse der Untersuchungskommission über Inhaftierungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und über die Freilassung von Inhaftierten sind dann gültig, wenn sie von einem Kollegium, welches aus drei Personen zu bestehen hat, gefaßt wurden. In den Fällen, die keinen Verzug dulden, können Maßnahmen zur Unterbindung auch durch einzelne Mitglieder der Untersuchungskommission festgelegt werden, sofern im Verlaufe der folgenden 12 Stunden diese Maßnahme durch die Untersuchungskommission bestätigt wird.

d) Die Anordnungen der Untersuchungskommission werden durch die Rote Garde, die Miliz, Truppen und Exekutivorgane der Republik ausgeführt.

e) Beschwerden über Beschlüsse der Untersuchungskommission sind an das Revolutionstribunal für die Presse zu richten und werden auf dessen laufenden Beratungen behandelt.

f) Die Untersuchungskommission hat folgende Rechte:

— die notwendigen Angaben und Dokumente sowie nicht abgeschlossene Vorgänge von allen Ämtern und Amtspersonen, sämtlichen örtlichen Selbstverwaltungen, Gerichtsinstanzen und Gerichtsbehörden, Notariatseinrichtungen, gesellschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen, Handels- und Industrieunternehmen, Regierungs-, gesellschaftlichen und privaten Krediteinrichtungen anzufordern,

— sich durch ihre Mitglieder oder besonders befugte Personen in die Tätigkeit aller im vorhergehenden Punkt aufgeführten Institutionen und Behörden Einblick zu verschaffen, um die notwendigen Informationen zu gewinnen.

5. Die Gerichtsverhandlung hat unter Teilnahme der Anklage und Verteidigung zu erfolgen.

6. Als Ankläger und Verteidiger, die das Recht haben, am Verfahren teilzunehmen, werden je nach Wahl der beteiligten Seiten alle Bürger beiderlei Geschlechtes zugelassen, welche im Besitz der politischen Rechte sind.

7. Die Verhandlungen des Revolutionstribunals für die Presse sind öffentlich. Im Revolutionstribunal für die Presse ist Protokoll über den gesamten Verlauf einer Verhandlung zu führen.